jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/11/4 2Ob828/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1953

Norm

EO §382 Z8 IIIF

Rechtssatz

Wenn das Ehescheidungsurteil und der Beschluß nach§ 382 Z 8 EO gleichzeitig ergangen und zugestellt worden sind, können dagegen, daß das Gericht im Beschluß auf die Feststellungen des Urteils Bezug genommen und sie nicht wiederholt hat, Bedenken nicht bestehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 828/53
  Entscheidungstext OGH 04.11.1953 2 Ob 828/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0005794

Dokumentnummer

JJR_19531104_OGH0002_0020OB00828_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at